



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Tilo Kießling

GZ: (OB) 6 61.62

Datum: 1 6. JULI 2021

Rote Doppeldecker
AF1518/21

Sehr geehrter Herr Kießling,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ins Blaue hinein auf die Information über etwaige Maßnahmen auf Bürgermeisterebene zur Unterstützung des betreffenden Unternehmens gerichtet. Diese Eingrenzung erfüllt m.E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig). Die Anfrage betrifft keine bestimmte Maßnahme. Vielmehr ist es gerade erst Ziel dieser Anfrage, in Erfahrung zu bringen (ob und) welche Maßnahmen ergriffen wurden.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Mit den „Roten Doppeldeckern“ ist in Dresden seit vielen Jahren erfolgreich ein Unternehmen im touristischen Sektor tätig. Infolge von Verwaltungshandeln und Handeln der DVB AG sind die Möglichkeiten dieses Unternehmens zum Ticketverkauf im öffentlichen Raum existenzbedrohend eingeschränkt. So hat sie in der Verlosung der Verkaufsplätze in der Innenstadt bei nur zwei relevanten Stadtrundfahrtfirmen nur einen von 11 Plätzen zugeschlagen bekommen, die DVB AG haben eine Kooperationsvereinbarung kurzfristig gekündigt, weitere Anträge auf Sondernutzung wurden mit schwer nachvollziehbaren Gründen abgelehnt.“

Ich frage Sie:

Was haben Sie oder die zuständigen Fachbürgermeister:innen getan, um die Betreiberfirma der Roten Doppeldecker zu unterstützen und diese Existenzbedrohung abzuwenden?“

Hinsichtlich der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist die zuständige Behörde verpflichtet, Verwaltungsverfahren auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen transparent und chancengleich durchzuführen. Es können in diesem Zusammenhang keine „Unterstützungsleistungen“ im Interesse eines einzelnen Unternehmens erbracht werden.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse erfolgt auf der Grundlage des Paragraphen 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie steht vielmehr im Ermessen des Straßenbaulastträgers. Sondernutzungserlaubnisse dürfen nur befristet oder unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilt werden. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung darf eine wirtschaftliche Existenz nicht auf eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

Die Anzahl der möglichen Sondernutzungserlaubnisse für den ambulanten Handel in der Innenstadt ist begrenzt. Liegen mehrere Anträge für denselben Standplatz vor, erfolgt die Vergabe der Sondernutzungserlaubnisse im Wege eines Losverfahrens, als reine Zufallsentscheidung. Verwaltungsgerichtlich ist ein solches Verfahren als zulässig erachtet worden.

Das Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bestimmt im Einzelnen die Dienstordnung ambulanter Handel. Mir liegt eine Änderung der Dienstordnung zur Unterschrift vor. Künftig haben die Antragstellenden anzugeben, in wessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird. Somit wird es künftig nicht mehr möglich sein, dass im Interesse eines Stadtrundfahrtunternehmens mehrere Antragstellende auftreten können. Die Chancengleichheit wird somit hergestellt.

Nach Recherchen bei der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) teilte diese mit, dass der Vertrag mit der Roten Doppeldecker GmbH einer juristischen Prüfung unterzogen werden musste, da wesentliche Vertragsbestandteile gegen rechtliche Einwände nicht erfolgsversprechend verteidigt werden können. Dies betrifft in erster Linie die Sondernutzung der DVB-Haltestellen für den Verkauf von Stadtrundfahrttickets, für die es keine rechtliche Basis gibt. Hierzu ist der erlaubte rechtliche Rahmen zu definieren und gegebenenfalls auch der Mitbewerber diskriminierungsfrei zu beteiligen, wenn eine Zusammenarbeit mit der DVB AG fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert